

## S a t z u n g

zur Festlegung örtlicher Bauvorschriften zur Sicherung des Stadtbildes der Stadt Dorfen gemäß Art. 91 BayBO

Die Stadt Dorfen erläßt gemäß Art. 23,24,25 und 26 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Okt. 1982 und Art. 91 der Bayer. Bauordnung in der Fassung vom 2. Juli 1982 folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen, auch wenn sie nach den Vorschriften der Bayer. Bauordnung genehmigungsfrei sind.

Sie gilt für alle Grundstücke in der Stadt Dorfen innerhalb des Herzoggrabens und für alle Grundstücke, die an folgenden öffentlichen Verkehrsflächen anliegen:

1. Erdinger Straße
2. Johannisplatz
3. Haager Straße

### § 2

#### allgemeine Baugestaltung

Die ortsübliche überkommene Art der Bebauung ist einzuhalten. Das gewachsene Ortsbild der Stadt Dorfen im Geltungsbereich dieser Satzung ist zu erhalten.

### § 3

#### Baukörper, Baumaterialien

- (1) Neubauten müssen auf die vorhandene Bebauung abgestimmt sein.  
Dies gilt insbesondere auch für die Gliederung der Bau-massen, wenn an die Stelle mehrerer benachbarten Gebäude ein Neubau tritt.

- (2) Giebel sind in Neigung und Größenordnung der umgebenden Bebauung anzupassen. Ein neuer Baukörper ist in mehrere Giebel der ortsüblichen Breiten aufzulösen, wenn die umgebende Bebauung dies erfordert.
- (3) Bei Neubauten sind Dachform, Firstrichtung und Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhe den in der Umgebung vorhandenen Dachformen anzupassen. Bei Umbauten sind sie in der Regel beizubehalten.
- (4) Die sichtbaren Bauteile sind mit herkömmlichen oder solchen Materialien auszuführen, die diesen in Form, Struktur und Farbe entsprechen.

#### § 4

#### Werbeanlagen

Die Werbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muß sich in jedem Falle der Architektur und dem Ortsbild unterordnen. Diese Satzung soll verhindern, daß durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsenen historischen Eigenheiten des Ensembles Dorfen gestört werden, daß Werbeanlagen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung im Widerspruch stehen zu den architektonischen, kunsthistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes. Werbeanlagen müssen nach Form, Material, Größe, Ausführung und Farbe harmonisch auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt und dem Charakter des Straßensbildes entsprechend gestaltet sein.

Zugelassen sind deshalb:

1. Auf die Fassade gemalte Schriften,
2. Schriftzüge, die sich aus graphisch gut gestalteten, in ihrer Größe auf die Fassade abgestimmte Einzelbuchstaben zusammensetzen,
3. Schattenschriften,
4. Werbeanlagen aus kupferfarbigem Material mit weißer Schrift,
5. Nasenschilder, die aus der Tradition alten Zunftzeichen entstanden sind,
6. historische alte Wirtshaus- und Handwerksschilder,
7. vor allem dezente Farbwirkung, die im Einklang mit der Fassadenfarbe steht.

§ 5

Stellplätze

- (1) Garagen- und Stellplatzzufahrten dürfen nur in der dem jeweiligen Stadtplatz abgewandten Gebäude-  
seite erfolgen.
- (2) § 5 Abs. 1 gilt nur für den Marienplatz, Rathaus-  
platz, Kirchtorplatz, Johannisplatz und den  
Unteren Markt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt der Stadt Dorfen in Kraft.

Dorfen, den 1. Juli 1985

  
.....

(Simmerl)

1. Bürgermeister